

FRIEDHOFSORDNUNG DER ISRAELITISCHEN KULTUSGEMEINDE WIEN

§ 1. Geltungsbereich der Friedhofsordnung. Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Sprengel der Kultusgemeinde gelegenen und von dieser verwalteten jüdischen Friedhöfe als immerwährende Ruhestätten jüdischer Verstorbener, Orte persönlichen und religiösen Gedenkens und Spiegelbild der jüdischen Gesellschaft über die Zeiten:

W i e n

- Friedhof in der Rossau, IX., Seegasse 9
- Zentralfriedhof 1. Tor, XI., Simmeringer Hauptstraße 230B
- Zentralfriedhof 4. Tor, XI., Simmeringer Hauptstraße 246
- Währinger Friedhof, XVIII., Schrottenbachgasse 3
- Döblinger Friedhof XIX., Hartäckerstraße 65
- Floridsdorfer Friedhof, XXI., Ruthnergasse 24–26

N i e d e r ö s t e r r e i c h

- Bad Pirawarth, Am Kaffeeberg 9
- Baden, Halsriegelstraße 4
- Bruck an der Leitha, Franz Grillparzer-Straße 3
- Deutsch-Wagram, Fabrikstraße 4
- Dürnkrot, neben Dr.-Ponzauner-Straße 38
- Gänserndorf, Hofstetten 2
- Götttsbach, Ybbs, Felderstraße 24
- Groß Enzersdorf, gegenüber Robert-Stolz-Gasse 45
- Hainburg, alter Friedhof, am Stadtgraben
- Hohenau an der March, neben Falkengasse 10
- Hollabrunn, Steinfeldgasse 360
- Horn, bei Riedenburgerstraße 60
- Klosterneuburg, Holzgasse 67
- Krems an der Donau, Wiener Straße 115
- Michelndorf, Waldhof
- Mistelbach, Waldstraße 104
- Mödling, Guntramsdorfer Straße 28
- Neulengbach, Ecke Almersbergstraße, Austraße
- Neunkirchen, Kernstockgasse 28
- Oberstockstall, an der L 27 Richtung Ruppersthal, 650 m nach dem Ortsende
- St. Pölten, alter Friedhof, gegenüber Pernerstorfer Platz 14
- St. Pölten, neuer Friedhof, Karlstettner Straße 3
- Stockerau, Schießstattgasse 122
- Tulln, Paracelsusstraße, am Ende des Dr.-Sigmund-Freud-Weges
- Waidhofen an der Thaya, Moritz-Schadek-Gasse 49

- Wiener Neustadt, Wiener Straße 95
- Zwettl, neben Schillerstraße 15

Burgenland

- Bad Sauerbrunn, Eisenstädterstraße 58
- Deutschkreutz, Friedhofgasse
- Eisenstadt, alter Friedhof, bei Wertheimergasse 10
- Eisenstadt, neuer Friedhof, zwischen Carl-Moreau-Straße 10 und 14
- Frauenkirchen, St. Andräerstraße 1
- Gattendorf, Untere Dorfstraße, hinter dem Altstoffsammelzentrum
- Güssing, Stremtalstraße 15
- Kittsee, Am Schanzl
- Kobersdorf, neben Waldgasse 42
- Lackenbach, Bergstraße 50
- Mattersburg, Ecke Wedekindgasse, Bahnstraße
- Oberwart, Linke Bahnzeile 17A
- Rechnitz, zwischen Herrengasse 38A und 40A
- Stadtschlaining, alter Friedhof, Vorstadtgasse 7, im Hinterhof
- Stadtschlaining, neuer Friedhof, zwischen Baumschulgasse 1 und 12

§ 2. Besonderer Geltungsbereich. Die auf einzelne Grabstellen bezogenen Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gelten sinngemäß für jüdische Einzelgräber auf anderen Friedhöfen und Massengräber.

§ 3. Friedhofspläne. Für jeden der in § 1 genannten jüdischen Friedhöfe hat die technische Abteilung im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung der Kultusgemeinde einen Plan der Grabfelder mit den vorgesehenen Grabstellen, der Verkehrsflächen, der Grünanlagen sowie der sonstigen vorhandenen Einrichtungen zu erfassen und bei Anlage neuer Gruppen zu aktualisieren. Die Pläne und deren Ergänzungen bedürfen der Genehmigung durch die Kultus- und die Immobilienkommission der Kultusgemeinde.

§ 4. Orientierungsplan. Ein Orientierungsplan für Besucher ist im Eingangsbereich anzubringen.

§ 5. Bestattung. Auf den jüdischen Friedhöfen sind nur Erdbestattungen zulässig. Das zuständige Rabbinat (§ 60) überwacht die Waschung der Verstorbenen und leitet die Bestattung.

§ 6. Säрге. Für alle Bestattungen sind von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung zu stellende Holzsäрге mit den Höchstmaßen von 2,12 m Länge, 0,74 m Breite und 0,70 m Höhe zu verwenden. Sondermaße bedürfen der Bewilligung durch die Friedhofsverwaltung. Die örtlichen Bestattungsunternehmen haben den Anweisungen der Friedhofsverwaltung zu folgen.

§ 7. Überführungen. Nach Überführungen ist eine Umbettung in Holzsärge gemäß § 6 vorzunehmen.

§ 8. Recht auf Bestattung. Das Recht auf Bestattung auf immerwährende Zeit auf einem Friedhof der Kultusgemeinde steht Mitgliedern und jüdischen Nichtmitgliedern zu; über den Status Letzterer entscheidet das zuständige Rabbinat (§ 60).

§ 9. Recht auf Bestattung an einer bestimmten Grabstelle. Das Recht auf Bestattung an einer bestimmten Grabstelle entsteht mit Bezahlung des festgesetzten Grabstellenklassentarifs. Bei Zeitmangel vor der Bestattung ist eine in der Friedhofsverwaltung aufliegende entsprechende Verpflichtungserklärung zu unterfertigen.

§ 10. Grabstellen. Es gibt folgende Grabstellen:

- Einzelgrabstellen,
- Familiengrabstellen.,
- Gräfte.

§ 11. Grabstellenklassen. Die Grabstellen können entsprechend ihrer Lage auf den Friedhöfen in Klassen eingeteilt sein.

§ 12. Gräber. Ein Grab ist stets für die Beisetzung eines einzigen Verstorbenen vorgesehen und hat mindestens 2,20 m lang und 0,80 m breit zu sein. Über dem Grab ist eine Mindestüberschüttungshöhe von 1 m einzuhalten.

§ 13. Gräber nach Enterdigung. Ein nach Enterdigung (§ 32) leer gewordenes Grab darf nicht mehr belegt werden.

§ 14. Familiengrabstellen. Familiengrabstellen bieten Platz für übereinander angeordnete Gräber. Ihre Anlage bedarf der Bewilligung durch das zuständige Rabbinat (§ 60) unter der Voraussetzung, dass zwischen den Särgen ein Mindestabstand von 60 cm und über dem oberen Grab die Mindestüberschüttungshöhe von 1 m eingehalten wird. Eine Inanspruchnahme des ermäßigten Tarifs gemäß § 19 schließt die Anlage von Familiengrabstellen auf diesen benachbarten Grabstellen aus.

§ 15. Gräfte. Gräfte sind ausgemauerte Grabstellen mit Platz für mehrere Gräber und dürfen nicht mehr neu angelegt werden. Bei der Bestattung in bestehenden Gräften ist darauf zu achten, den betreffenden Sarg den halachischen Vorschriften entsprechend mit Erde zu bedecken.

§ 16. Spezialgrabstellen. Am Wiener Zentralfriedhof, Tor 4, sind spezielle Grabstellen für die provisorische Beisetzungen abgetrennter Gliedmaßen einzurichten, die von der Friedhofsverwaltung genau zu dokumentieren sind, um die Gliedmaßen den Gräbern der betroffenen Personen nach deren Ableben beifügen zu können.

§ 17. Erwerb zu Lebzeiten. Das Recht auf Bestattung an einer bestimmten Grabstelle kann auch durch Zahlung des vollen Entgelts bei Lebzeiten erworben werden. Bei Teilzahlung, die nicht als fix vereinbarte Ratenzahlung erfolgt, wird der fehlende Anteil an der Grabstelle nach dem zum Zeitpunkt der tatsächlichen Restzahlung geltenden Tarif verrechnet. Die Bestattungskosten selbst können nicht im Voraus entrichtet werden.

§ 18. Tarifordnung. Der Kultusvorstand beschließt einen nach Grabstellenklassen differenzierbaren Tarif und eine für zu beerdigende Nichtmitglieder zusätzlich zu entrichtende Immatrikulationsgebühr.

§ 19. Ermäßigter Tarif für benachbarte Grabstellen. Bei Erwerb zweier benachbarter Grabstellen gilt für diese beiden ein um 20 % ermäßigter Tarif.

§ 20. Fünfte Grabstellenklasse auf dem Wiener Zentralfriedhof, 4. Tor. Übernimmt niemand auch nur einen Teil der Bestattungskosten, bestimmt die Friedhofsverwaltung nach Konsultierung des Mitgliederservice die Grabstelle in der 5. Klasse auf dem Wiener Zentralfriedhof, 4. Tor. Die Gräber in dieser Klasse werden zu einem Spezialtarif, der auch die Aufstellung eines Grabsteins beinhaltet, ohne die Möglichkeit der Vorreservierung mit Ausnahme jeweils benachbarter Grabstellen für Ehegatten vergeben.

§ 21. Vergabe von Grabstellen in den Gruppen 21 und 23 auf dem Wiener Zentralfriedhof, 4. Tor. Gräber in den Gruppen 21 und 23 auf dem Wiener Zentralfriedhof, 4. Tor, werden nur nach Entscheidung zweier gelisteter orthodoxer Rabbiner vergeben. Das zuständige Rabbinat (§ 60) hat die betreffende Liste im Einvernehmen mit den dort genannten orthodoxen Rabbinern bis zum 1. Elul jeden Jahres zu aktualisieren.

§ 22. Gestaltung der Grabstellen. Folgende Grabstellengestaltungen sind gestattet:

- Einfassung und Kiesschüttung,
- Grabhügel bis zu einer Höhe von 25 cm über der anschließenden Wegbegrenzung,
- Grabdeckplatte.

§ 23. Material. Grabsteine, Einfassungen und Grabdeckplatten sind aus Natur- oder Kunststein herzustellen. Alle ihre Sichtflächen sind durch Steinmetze fachgerecht zu bearbeiten.

§ 24. Grabsteinfundamente. Fundamente für Grabsteine bedürfen eines Mindestquerschnitts von 60 cm × 40 cm. Ihre Breite hat wenigstens 90 cm zu betragen und die Breite der Grabsteine um mindestens 20 cm zu überragen.

§ 25. Einfassungsfundamente. Fundamente zur Auflage von Einfassungen sind aus Beton B 225 herzustellen und bedürfen eines Mindestquerschnitts von 60 cm × 20 cm.

§ 26. Grabsteinmaße. Grabsteine dürfen höchstens 2,30 m hoch und 1 m breit sein. Die Höhe eines Grabsteins wird von der Oberkante des Fundaments oder der Einfassung ge-

messen. Die Breite eines Grabsteins darf bei gemeinsam ausgestalteten, benachbarten Grabstellen (§ 19) darf deren Gesamtbreite nicht überschreiten.

§ 27. Gestaltung der Grabsteine. Die Grabsteine und deren Inschriften, die auch hebräischen Text zu enthalten haben, haben den halachischen Vorschriften und der Würde des Friedhofes zu entsprechen. Die Pläne sind rechtzeitig dem zuständigen Rabbinat (§ 60) zur Bewilligung vorzulegen; die Beifügung traditioneller Symbole, wie Hände der Kohanim oder Krüge der Leviten, bedarf keiner besonderen Bewilligung. Das Anbringen von Porträts und anderen Bildern auf Grabsteinen und -platten ist nicht zulässig.

§ 28. Standsicherheit. Grabsteine sind standsicher aufzustellen und gegen Verschieben und Kippen zu sichern.

§ 29. Einfassungsmaße. Einfassungen dürfen aus höchstens vier Teilen bestehen und haben mindestens 15 cm breit und 18 cm hoch zu sein. Seitenteile, Kopf- und Fußteil sind aus jeweils einem Werkstück herzustellen und nach der Auflage auf das Fundament so miteinander zu verbinden, dass ein Verschieben unmöglich wird.

§ 30. Grabdeckplattenmaße. Bei Ausführung einer Grabdeckplatte mit gleichbleibender Stärke hat die Mindeststärke 8 cm, bei Ausführung mit dachförmiger Oberfläche an den Rändern 6 cm und an der stärksten Stelle 10 cm zu betragen. Profile und Ausfräsungen an den Rändern der Grabdeckplatte sind bei der Feststellung der Stärke der Grabdeckplatte nicht zu berücksichtigen. Eine Grabdeckplatte hat die Einlassöffnung der Grabstelle vollständig abzudecken und auf den beiden Längsseiten und der Fußseite einer vorhandenen Einfassung jeweils mindestens 4 cm breit aufzuliegen. Bei direkter Befestigung auf dem Fundament hat sie mit diesem deckungsgleich zu sein.

§ 31. Grabdeckplatten bei Grüften. Grabdeckplatten bei Grüften dürfen aus höchstens drei Teilen bestehen.

§ 32. Rechte der Hinterbliebenen. Die Hinterbliebenen haben das Recht,

- Verstorbene nach Zustimmung des zuständigen Rabbinats (§ 60) und in Absprache mit der Friedhofsverwaltung aus der Grabstelle zwecks Überführung nach Israel enterdigen zu lassen.
- die Grabstelle unter Einhaltung der § 42–§ 46 gärtnerisch auszugestalten.

§ 33. Pflichten der Hinterbliebenen. Die Hinterbliebenen sind verpflichtet,

- für den ordnungsgemäßen Zustand der Grabstelle Sorge zu tragen,
- einen Grabstein aufstellen zu lassen.

§ 34. Nicht bewilligte Grabstellenausgestaltung. Die Friedhofsverwaltung hat die Hinterbliebenen aufzufordern, eine nicht bewilligte Grabstellenausgestaltung zu beseitigen. Verstreicht die dafür zu setzende Frist ungenützt, darf die Friedhofsverwaltung die betreffende Ausstattung ohne Verständigung der Hinterbliebenen entfernen lassen.

§ 35. Entfernung bewilligter Grabstellenausstattung. Eine bewilligte Grabstellenausgestaltung darf nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Gefahr in Verzug darf die Friedhofsverwaltung geeignete Maßnahmen auch ohne vorherige Verständigung der Hinterbliebenen veranlassen.

§ 36. Gewerbliche Arbeiten. Die Herstellung der Grabsteinfundamente, die Errichtung der Grabsteine und der Grabstellenausstattungen und sonstige gewerbliche Arbeiten dürfen nur durch hierzu befugte Gewerbetreibende nach Bewilligung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 37. Arbeitszeiten. Die Gewerbetreibenden (§ 36) haben ihre Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung vor Beginn zu melden. Die Arbeiten dürfen an Wochentagen während der Besuchszeiten (§ 51–§ 53) verrichtet werden. Ausnahmen und weitere Bedingungen für die Durchführung der Arbeiten bestimmt die Friedhofsverwaltung.

§ 38. Lagerung von Materialien und Geräten. Die dabei verwendeten Materialien und Geräte dürfen ohne Bewilligung der Friedhofsverwaltung nicht auf Vorrat gelagert werden, sondern sind ebenso wie Schutt und Abfall täglich vom Friedhof zu entfernen.

§ 39. Lastfahrzeuge und Arbeitsmaschinen. Lastfahrzeuge und Arbeitsmaschinen (§ 57) bis zu einem Gesamtgewicht von 16 t dürfen dabei ohne Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung nur auf für solche Fahrzeuge geeigneten Verkehrsflächen der Friedhöfe innerhalb der Arbeitszeiten (§ 37) verwendet werden.

§ 40. Firmenbezeichnungen auf Grabsteinen. Auf Grabsteinen und sonstigen Grabstellenausstattungen sind nur Firmenbezeichnungen von Steinmetzbetrieben bis zu einer Größe von höchstens 30 cm² zulässig.

§ 41. Firmenbezeichnungen von Friedhofsgärtnern. Firmenbezeichnungen von Friedhofsgärtnern sind auf Stecktafeln mit den Höchstmaßen von 25 cm Länge und 4 cm Breite zulässig.

§ 42. Pflanzungen auf Grabstellen. Auf Grabstellen dürfen Rasen, Rasenersatzpflanzen und jahreszeitliche Wechselbepflanzungen gesetzt werden. Das Pflanzen von Laub- und Nadelgehölzen ist dagegen nur gestattet, solange der Friedhofsverwaltung einmal pro Jahr eine aufrechte Pflegevereinbarung mit einer Gärtnerei (§ 36) vorgelegt wird und die Wuchshöhe dieser Gehölze 70 cm nicht übersteigt.

§ 43. Ungepflegte Pflanzungen. Die Friedhofsverwaltung hat das Recht, nicht gepflegte oder nicht gestattete (§ 42) Bepflanzungen zu entfernen.

§ 44. Bäume. Schnitt und Fällung vorhandener Bäume darf die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen veranlassen. Das Pflanzen von Bäumen ist ohne Zustimmung des zuständigen Rabbinate (§ 60) nicht gestattet.

§ 45. Entsorgung. Bei der Entsorgung der im Zuge der gärtnerischen Arbeiten anfallenden organischen und sonstigen Abfälle ist auf deren sorgfältige Trennung zu achten.

§ 46. Chemikalien. Die Verwendung von Herbiziden, Pestiziden und chemischen Düngemitteln ist nicht gestattet.

§ 47. Reinigung. Die Reinigung von Arbeitsgeräten bei den Wasserentnahmestellen ist nicht gestattet.

§ 48. Haftung. Die Hinterbliebenen haften für die durch ihre Grabsteine, Grabstellenausstattungen und Bepflanzungen verursachten Schäden.

§ 49. Haftungsausschluss. Die Kultusgemeinde haftet nicht für den Bestand von Grabsteinen, Grabstellenausstattungen und Bepflanzungen.

§ 50. Aufwandsersatz. Hinterbliebene haben der Friedhofsverwaltung den Aufwand für die Entfernung nicht bewilligter Grabstellenausgestaltung (§ 34) und ungepflegter Pflanzungen (§ 43) sowie für die bauliche Instandsetzung schadhafter Grabdeckplatten (§ 35) zu ersetzen.

§ 51. Besuchszeiten für den Wiener Zentralfriedhof, 4. Tor. Für den jüdischen Friedhof beim 4. Tor des Wiener Zentralfriedhofs gelten folgende pünktlich einzuhalten- de Besuchszeiten; der Einlass endet stets eine halbe Stunde vor Schließzeit:

- April–September, Sonntag–Donnerstag: 7:00–16:30 Uhr; Freitag und am Tag vor einem jüdischen Feiertag: 7:00–14:00 Uhr;
- Oktober–März, Sonntag–Donnerstag 8:00–16:00 Uhr; Freitag und am Tag vor einem jüdischen Feiertag: 8:00–14:00 Uhr;
- an jüdischen Feiertagen ist der Friedhof geschlossen.

§ 52. Besuchszeiten für den Wiener Zentralfriedhof, 1. Tor. Für den Friedhof beim 1. Tor des Wiener Zentralfriedhofs gelten die Öffnungszeiten der Friedhöfe Wien.

§ 53. Besuchszeiten für andere Friedhöfe. Die Modalitäten für Besuche aller anderer Friedhöfe sind in der Immobilienabteilung der Kultusgemeinde zu erfragen.

§ 54. Aushang. Friedhofsverwaltung bzw. Immobilienabteilung haben die Besuchszeiten bzw. -modalitäten am Friedhofseingang auszuhängen.

§ 55. Besuch mit Tieren. Die Mitnahme von Tieren in die Friedhöfe ist mit Ausnahme von Assistenzhunden für die Begleitung von Menschen mit Behinderung nicht gestattet.

§ 56. Verhaltenspflicht. Friedhofsbesucher haben sich den halachischen Vorschriften gemäß zu kleiden und sich dem Ernst, der Würde und dem Charakter eines Friedhofs entsprechend zu verhalten.

§ 57. Fahrzeuge. Fahrzeuge jeder Art dürfen nur die für den Verkehr vorgesehenen Wege mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h befahren. Die Friedhofsverwaltung darf zur Vermeidung von Störungen besondere Anordnungen für die Einfahrt in den Friedhof treffen.

§ 58. Friedhofsverweis. Den Anordnungen der mit der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Anstand auf dem Friedhof betrauten Organe der Kultusgemeinde ist Folge zu leisten. Wer diesen Anordnungen nicht nachkommt, kann vom Friedhof gewiesen werden.

§ 59. Genisa. Die Betreuung der Genisa obliegt der Friedhofsverwaltung in Absprache mit dem zuständigen Rabbinat (§ 60).

§ 60. Zuständiges Rabbinat. Für die halachischen Entscheidungen zu Wiener Friedhöfe betreffenden Fragen ist das Rabbinat der Kultusgemeinde zuständig, zu niederösterreichischen und burgenländischen Friedhöfe betreffenden Fragen das Landesrabbinat für Niederösterreich und Burgenland.

§ 61. Streitbeilegung. Es gilt Abschnitt X des Statuts der Israelitischen Kultusgemeinde Wien (§§ 146 ff.).

§ 62. Kundmachung und Inkrafttreten. Diese Friedhofsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Kultusvorstand mit ihrer Kundmachung in der Zeitschrift ›Die Gemeinde *insider*‹ am 18. März 2026 in Kraft.